

# TH Publica

## Öffentliche Bekanntmachung

TH Publica 01/2021  
07.01.2021

### **Inhaltsübersicht**

Ordnung für die Gleichstellungsarbeit an der Technischen Hochschule Bingen

## Ordnung für die Gleichstellungsarbeit an der Technischen Hochschule Bingen

in der Fassung vom 09.12.2020

Aufgrund § 2 (4), § 4 (3) in Verbindung mit § 76 (1) des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (HochSchG), in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. 2020; 36, S. 461), zuletzt geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15.10.2020 (GVBl. 2020, 39, S 547), hat der Senat der Technischen Hochschule Bingen am 09.12.2020 die Ordnung für die Gleichstellungsarbeit beschlossen. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wurde beteiligt. Der Personalrat hat am 06.01.2021 zugestimmt.

### **§ 1 Grundsätze und Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt für Mitglieder und Angehörige gemäß § 36 HochSchG der Technischen Hochschule Bingen.
- (2) Gleichstellungsaufgaben sind zentral und dezentral durch die in dieser Ordnung benannten Ausschüsse und Funktionsträger\*innen wahrzunehmen.
- (3) Alle Vorgesetzten und Entscheidungsträger\*innen haben sich aktiv in die Gleichstellungsarbeit einzubringen, bestellte Ausschüsse und Funktionsträger\*innen bei ihrer Arbeit zu unterstützen.
- (4) Mit ihrer Tätigkeit verwirklichen die Gleichstellungsbeauftragten und beauftragte Personen an der Technischen Hochschule Bingen die sich aus dem Hochschulgesetz und Landesgleichstellungsgesetz ergebenden Ziele und Aufgabenstellungen der Gleichstellungsarbeit. Sie schließt ausdrücklich die Studierenden der Technischen Hochschule Bingen mit ein.

### **§ 2 Gleichstellungsaufgaben**

- (1) Zentrales Anliegen der Gleichstellungsarbeit an der Technischen Hochschule Bingen ist gemäß § 2 (2) HochSchG:
  - Die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Hochschulbetrieb.
  - Die Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und das Hinwirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile.
  - Bei der Benennung von Gremienmitgliedern die Geschlechterparität zu berücksichtigen.
- (2) Erweitertes Anliegen der Gleichstellungsarbeit ist gemäß § 2 (3) HochSchG die Förderung von Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Förderung der sozialen Situation der Studentinnen.
- (3) Gleichstellungsaufgaben nehmen die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin nach § 4 (4) HochSchG, die Gleichstellungsbeauftragte des jeweiligen Fachbereiches nach § 4 (4) HochSchG (sofern bestellt) und der Senatsausschuss für Gleichstellungsaufgaben gemäß § 4 (8) HochSchG wahr.
- (4) Die bestellten Stellvertreterinnen nehmen dieselben Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten wahr, wenn diese länger als drei Tage dienstlich oder aus persönlichen Gründen (z. B. Weiterbildung, Krankheit oder Urlaub) abwesend sind.
- (5) Der örtliche Personalrat ist nach dem Landespersonalvertretungsgesetz RLP, dem Landes Gleichstellungsgesetz RLP und dem HochSchG an der Gleichstellungsarbeit zu beteiligen.

### **§ 3 Ausschuss Gleichstellungsfragen**

- (1) Der Senat bestellt gemäß § 4 (4) HochSchG für die Dauer der jeweiligen Legislatur des Senates auf Vorschlag einen Senatsausschuss für Gleichstellungsfragen.
- (2) Für die Bestellung benennt jeder Fachbereich zwei weibliche Hochschulbedienstete.
- (3) Für das Personal aus Technik und Verwaltung benennt das Präsidium auf Vorschlag des Kanzlers eine weibliche Hochschulbedienstete.
- (4) Der Personalrat benennt eine weibliche Hochschulbedienstete.
- (5) Die Studierendenschaft benennt für die verkürzte Amtszeit von einem Jahr zwei Studentinnen für die Ausschussarbeit.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche gemäß § 4 (8) HochSchG sind, sofern bestellt, beratende Mitglieder des Ausschusses. Sie können nicht gleichzeitig nach § 3 (2) dieser Ordnung benannt werden.
- (7) Den Vorsitz im Ausschuss hat die vom Senat bestellte und im Ausschuss stimmberechtigte zentrale Gleichstellungsbeauftragte.
- (8) Die Amtszeit ist für die Angehörigen der Gruppen gemäß § 37 (2), Nr. 1, 3 und 4 HochSchG an die Dauer der Legislatur des Senates gebunden.
- (9) Die Amtszeit der Angehörigen der Gruppe gemäß § 37 (2), Nr. 2 HochSchG beträgt ein Jahr.

#### **§ 4 Aufgaben des Senatsausschusses für Gleichstellungsfragen**

- (1) Gemäß § 4 (4) HochSchG schlägt der Ausschuss für Gleichstellungsfragen unter Beachtung von § 5 dieser Ordnung, dem Senat der Technischen Hochschule Bingen eine Kandidatin als zentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Kandidatin als stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte vor.
- (2) Der Senatsausschuss für Gleichstellungsfragen unterstützt die zentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche bei der Aufgabenerfüllung.
- (3) Der Ausschuss tagt mindestens zweimal jährlich und berichtet dem Senat über die Gleichstellungsarbeit.
- (4) Der Ausschuss wirkt an der Erstellung des Gleichstellungsplanes der Hochschule gemäß § 4 (10) HochSchG i. V. m. § 14 und 15 Landesgleichstellungsgesetz mit.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte beruft den Ausschuss ein. Die Einladung erfolgt mit Vorlage einer Tagesordnung mindestens 10 volle Kalendertage vor Anberaumung.

#### **§ 5 Auswahlverfahren der zentralen GBA/StV GBA**

- (1) Zur Erarbeitung und Beschluss über den Vorschlag zur Bestellung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Stellvertreterin (GBA/StV GBA) der Hochschule ist das Amt der zentralen Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Vertreterin (GBA/StV GBA) volle 6 Wochen hochschulintern vom Ausschuss für Gleichstellungsfragen unter Beachtung von § 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz auszuloben. Dabei sind die Aufgaben der GBA sowie der StV GBA zu beschreiben und weibliche Hochschulbeschäftigte aufzufordern sich um das Amt zu bewerben. Die Bewerbung hat schriftlich zu erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass gemäß § 4 (4) HochSchG die Gleichstellungsbeauftragte oder ihre Stellvertreterin der Personengruppe gemäß § 46 Hochschulgesetz angehören soll.
- (2) Die Auslobung und die Amtszeiten der Gleichstellungsbeauftragten können zeitlich unabhängig voneinander vollzogen werden.
- (3) Die Amtszeiten sind nicht an die Legislatur des Senates gekoppelt.
- (4) Als Voraussetzung gilt, dass die weiblichen Hochschulbediensteten über die erforderliche Sachkenntnis und Kenntnis der Hochschulstrukturen verfügen.
- (5) Alle Bewerberinnen sind vom Ausschuss zu hören.
- (6) Der Ausschuss sucht unter den Kandidatinnen die 3 geeignetsten Bewerberinnen aus und schlägt dem Senat eine Liste vor.
- (7) Der Personalrat ist durch den Ausschuss zu beteiligen.

#### **§ 6 Beschlussfassung**

- (1) Der Ausschuss für Gleichstellungsfragen ist gemäß § 38 HochSchG beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses für Gleichstellungsfragen anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen wurde. Bei der zweiten Einladung ist hierauf hinzuweisen (§ 38 HochSchG).
- (2) Beschlüsse werden mit Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Wenn offen abgestimmt wird, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme der Vorsitzenden. Enthält sich diese der Stimme oder wird geheim abgestimmt, gilt Stimmgleichheit als Ablehnung (§ 38 Abs. 2 HochSchG).
- (3) Der Ausschuss für Gleichstellungsfragen kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 7 Unterstützung der zentralen GBA**

- (1) Der Ausschuss für Gleichstellungsfragen unterstützt die zentrale Gleichstellungsbeauftragte bei ihren Aufgaben gemäß § 4 Abs. 4 HochSchG:
  - bei der Erarbeitung frauenpolitischer Maßnahmen an der Hochschule,
  - bei der Erarbeitung des Gleichstellungsplanes gemäß § 4 (10) HochSchG,
  - bei der gleichstellungsrelevanten Beratungstätigkeit der Hochschule,
  - bei Vertretung der Interessen der weiblichen Mitglieder,
  - bei der Öffentlichkeitsarbeit,
  - bei sonstigen Maßnahmen und Aktivitäten zur Frauenförderung,
  - bei Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf- und Familie,
  - bei Maßnahmen zur Förderung der sozialen Situation von Studentinnen.

- (2) Der Ausschuss für Gleichstellungsfragen soll sich mindestens einmal je Semester treffen, um z. B. über anstehende Aktivitäten zu beraten oder um die Schritte zur Durchführung einer Aktivität abzustimmen bzw. zu koordinieren. Dazu lädt die Vorsitzende des Ausschusses gemäß § 4 (4) dieser Ordnung ein.

### **§ 8 Bestellung der zentralen GBA/StV GBA**

- (1) Nach § 4 Abs. 4 HochSchG bestellt der Senat auf Vorschlag des Ausschusses für Gleichstellungsfragen für die Dauer von 3 Jahren eine weibliche Hochschulbedienstete zur zentralen Gleichstellungsbeauftragten (GBA) sowie eine weibliche Hochschulbedienstete zur stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten (StV GBA).
- (2) Über die Bestellung ist gemäß § 38 HochSchG in geheimer Abstimmung Beschluss zu fassen.
- (3) Die Amtszeit beginnt jeweils mit dem ersten Tag des auf die Beschlussfassung folgenden Monats und endet nach 3 vollen Kalenderjahren.
- (4) Die Präsidentin/der Präsident führt die Gleichstellungsbeauftragten (GBA/StV GBA) in die Ämter ein und unterzeichnet das Bestellungsschreiben.

### **§ 9 Aufgaben der zentralen GBA/StV GBA**

- (1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Förderung von Frauen an der Technischen Hochschule Bingen mit und arbeitet diesbezüglich mit der Hochschulleitung eng und vertrauensvoll zusammen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wird durch ihre Stellvertreterin mit den gleichen Rechten und Pflichten vertreten. Die Vertretung ist gegenüber dem Präsidium anzuzeigen. Die Zeichnung erfolgt mit dem Zusatz „in Vertretung“.
- (3) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte leitet den Senatsausschuss für Gleichstellungsfragen als Vorsitzende.
- (4) Gemäß § 4 HochSchG obliegt der zentralen Gleichstellungsbeauftragten die Aufgabe:
- In beratender Funktion die Organe und Ausschüsse der Technischen Hochschule zu unterstützen, damit die Gewährleistung der Grundrechte von Frauen und Männern auf Gleichberechtigung sichergestellt ist und bestehende Benachteiligungen von Frauen beseitigt werden.
  - Mitwirkung und Beteiligung an allen sozialen, personellen und organisatorischen Maßnahmen, durch die die weiblichen Beschäftigten und Studierenden betroffen sind.
  - Mitwirkung bei der Erstellung des Gleichstellungsplans.
  - Berichterstattung im Rahmen eines jährlichen Tätigkeitsberichtes gegenüber dem Senat.
  - Beratung von Studentinnen
  - Beratung externer Bewerberinnen im Stellenbesetzungsverfahren zu Gleichstellungsangelegenheiten.
  - Abstimmung und Vernetzung mit überregionalen Gleichstellungsgremien.
  - Entgegennahme von Beschwerden über Belästigungen am Arbeitsplatz oder am Studienplatz gemäß § 3 (3) Antidiskriminierungsgesetz (AGG).
- (5) Sofern die Fachbereiche eine eigene Gleichstellungsbeauftragte nach § 4 (4) HochSchG bestellt haben, gilt § 9 (4) dieser Ordnung nicht für den jeweiligen Fachbereich. § 4 (8) HochSchG gilt dann entsprechend.

### **§ 10 Rechte der zentralen GBA**

- (1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte hat im Rahmen ihrer übertragenen Aufgaben das Recht an sämtlichen Gremien teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und zu sprechen.
- (2) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte hat unmittelbares Vortragsrecht im Senat und bei der Hochschulleitung.
- (3) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte hat jederzeit das Recht Umstände in der Gleichstellungsarbeit bei Entscheidungen, Prozessen oder Vorgängen an der Hochschule zu beanstanden.
- (4) Sie wirkt an Personalentscheidungen beginnend von der Ausschreibung von Stellen bis hin zur Stellenbesetzung mit. Sie hat das Recht Bewerbungsunterlagen zu sichten und an Bewerbungsgesprächen aktiv teilzunehmen. Bei Entscheidungen zu Auswahlentscheidungen ist sie zu beteiligen. Bei Berufungsverfahren von Professor\*innen hat sie gemäß der Berufsordnungsordnung die zugewiesenen Rechte.
- (5) Sofern der Fachbereichsrat gemäß § 4 (8) HochSchG eine Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bestellt hat, dann gilt § 9 (4) dieser Ordnung entsprechend. Für die Erledigung von Gleichstellungsaufgaben bei Personalmaßnahmen, Einstellungsverfahren und Berufungsverfahren ist die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches (sofern bestellt) zuständig.

### **§ 11 Ausstattung**

- (1) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist zentral mit ausreichenden Mitteln auszustatten.

- (2) Für die erforderliche Aus- und Weiterbildung, sowie für die Teilnahme an entsprechenden Gremien und Abstimmungsgesprächen ist die zentrale Gleichstellungsbeauftragte freizustellen.
- (3) Auf Antrag der Gleichstellungsbeauftragten kann Freistellung und Entlastung erfolgen. Über diesen Antrag entscheidet das Präsidium.
- (3) Über die Ausstattung entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

#### **§ 12 GBA des Fachbereichs/StV GBA**

- (1) Nach § 4 Abs. 8 HochSchG sollen die Fachbereiche eine Gleichstellungsbeauftragte (GBA FB) sowie eine stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragte (StV GBA FB) bestellen, die die Aufgaben der Gleichstellung und Frauenförderung innerhalb des Fachbereichs wahrnehmen. Die Bestellung erfolgt für 3 volle Kalenderjahre.
- (2) Sie hat für den Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs sämtliche Rechte nach § 9 dieser Ordnung.
- (3) Sie wirkt bei der Erstellung des Gleichstellungsplanes der Technischen Hochschule mit und unterstützt die Arbeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten.
- (4) Verzichtet ein Fachbereich auf die Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten, so hat er dies dem Senatsausschuss für Gleichstellungsfragen begründend zu berichten.

#### **§ 13 Auswahlverfahren und Bestellung der GBA FB/StV GBA FB**

- (1) Die Dekanin/der Dekan lobt das Amt der Gleichstellungsbeauftragten (sowie bei Bedarf ihrer Stellvertreterin) des Fachbereichs 4 volle Kalenderwochen vor Bestellung durch den Fachbereichsrat aus. Dabei sind alle weiblichen Bediensteten des Fachbereichs aufzufordern sich um das Amt zu bewerben. Sie sind über die Aufgaben des Amtes zu informieren und aufzufordern sich schriftlich zu bewerben.
- (2) Als Voraussetzung gilt, dass die weiblichen Hochschulbediensteten über die erforderliche Sachkenntnis und Kenntnis der Hochschulstrukturen verfügen.
- (3) Die Dekanin/der Dekan schlägt dem Fachbereichsrat geeignete Kandidatinnen für das Amt der Gleichstellungsbeauftragten im Fachbereich vor und beteiligt den Personalrat. Der Besetzungsvorschlag ist sofern genügend geeignete Kandidatinnen zur Verfügung stehen als Liste einzureichen.
- (4) Der Fachbereichsrat beschließt gemäß § 38 HochSchG in geheimer Abstimmung über den Besetzungsvorschlag der Dekanin/des Dekans.
- (5) Die Amtszeit beginnt mit dem ersten Tag des auf die Beschlussfassung folgenden Monat und endet nach 3 vollen Kalenderjahren.
- (6) Die Dekanin/der Dekan führt die Gleichstellungsbeauftragte ins Amt ein und unterzeichnet das Bestellungsschreiben.

#### **§ 14 Aufgaben der GBA/StV GBA im Fachbereich**

- (1) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten im Fachbereich orientieren sich an den Aufgaben der zentralen Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule mit Zuschnitt auf die Organisation und die Prozesse des jeweiligen Fachbereichs. Sie unterstützt damit die Tätigkeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und wirkt beratend beim Senatsausschuss für Gleichstellungsfragen mit.
- (2) Sie wirkt nach den für die zentrale Gleichstellungsbeauftragte geltenden Grundsätzen bei Stellenbesetzungsverfahren und Berufungsverfahren mit.

#### **§ 15 Ausstattung**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte im Fachbereich ist mit ausreichenden Mittel auszustatten. Die Finanzierung trägt der Fachbereich.
- (2) Für die erforderliche Aus- und Weiterbildung, sowie die Teilnahme an entsprechenden Gremien und Abstimmungsgesprächen sind die Gleichstellungsbeauftragten im Fachbereich freizustellen.
- (3) Über die Ausstattung entscheidet die Dekanin/der Dekan.

#### **§ 16 Antragsrecht der Gleichstellungsbeauftragten**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragten haben im jeweiligen Aufgabenbereich ein Antragsrecht auf Überprüfung einer Entscheidung gemäß § 4 (5) HochSchG.
- (2) Eine Entscheidung, die im Aufgabenbereich der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten gegen ihre Stellungnahme getroffen worden ist, muss auf Antrag überprüft und erneut getroffen werden. Dies gilt auch, wenn die Gleichstellungsbeauftragte an einer Maßnahme nicht beteiligt oder nicht rechtzeitig über diese unterrichtet wurde.

- (3) Der Antrag muss innerhalb einer Woche gestellt werden, nachdem die Entscheidung bekannt geworden ist und darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. § 80 (2) und § 88 (3) S. 3 HochSchG bleiben unberührt.
- (4) Für die Überprüfung von Entscheidungen im Fachbereich ist die Dekanin/der Dekan zuständig.
- (5) Für die Prüfung aller weiteren Entscheidungen ist die Präsidentin/der Präsident zuständig.
- (6) Die Überprüfungen können innerhalb der Technischen Hochschule Bingen nach Ermessen der Entscheidungsträger\*innen an die Verwaltung im Zuständigkeitsbereich der Kanzlerin/des Kanzlers delegiert werden.
- (7) Die Überprüfung soll innerhalb eines Monats nach Antragstellung der jeweiligen Gleichstellungsbeauftragten erfolgen.

### **§ 17 Rücktritt/Ausscheiden**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragten können vor Ablauf der Amtszeit jederzeit zurücktreten.
- (2) Im Falle eines Rücktrittes ist das übertragene Amt bis zur Bestellung einer neuen Person kommissarisch fortzuführen.
- (3) Scheidet eine Amtsträgerin aus und es erlischt die Mitgliedschaft nach § 36 HochSchG, dann endet das Amt mit dem Tag des Ausscheidens.
- (4) Für den Fall eines Ausscheidens können die Präsidentin/der Präsident sowie die Dekanin/der Dekan im jeweiligen Zuständigkeitsbereich bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung einer Gleichstellungsbeauftragten eine kommissarische Bestellung einer geeigneten Person durchführen, wenn keine Stellvertreterin bestellt ist. Es gelten dabei § 5 (2) und 13 (2) dieser Ordnung.

### **§ 18 Übergangsregelung**

- (1) Die bislang nach altem Regelungsrahmen (Ordnung Gleichstellungsarbeit Stand 02.08.2018) bestellten Personen, führen das verliehene Amt bis zum Ablauf der übertragenen Amtszeit fort.

### **§ 19 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung ersetzt die Ordnung für die Gleichstellungsarbeit an der Technischen Hochschule Bingen vom 02.08.2020.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage der Unterzeichnung durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Bingen in Kraft.

Bingen, den 07.01.2021

(im Original gezeichnet)

Prof. Dr.-Ing. Klaus Becker

Präsident